



HOLZGERLINGEN

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 31. Januar 2007 in der Fassung vom 24.10.2016 beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 der genannten Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,84 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,84 €.

§ 2

§ 46 wird wie folgt ergänzt:

- (6) Die Gebührenschild gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 48 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 3

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils am 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Teilzahlungstermins.

§ 4

§ 51 wird wie folgt ergänzt:

8. entgegen § 8 Abs. 4 keine Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern benutzt.



§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Holzgerlingen, den

Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

